

Satzung über die Benutzung des Festplatzes der Stadt Uffenheim

VOM 19. Oktober 2000

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Uffenheim folgende

Satzung über die Benutzung des Festplatzes der Stadt Uffenheim (Festplatzsatzung)

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Uffenheim betreibt und unterhält an der Rothenburger Straße / Custenloher Straße den Festplatz als öffentliche Einrichtung. Der Festplatz umfasst den Bereich der Grundstücke FINr. 364, 364/1 und 750, Gemarkung Uffenheim.

§ 2

Zweck

(1) Der Festplatz steht grundsätzlich der Allgemeinheit unter folgenden Vorgaben zur Verfügung:

- der befestigte und asphaltierte Bereich ausschließlich als Pkw-Parkplatz
- der unbefestigte und als Grünfläche mit Einzelbäumen bepflanzte Bereich einschließlich des Kinderspielplatzes als Erholungsfläche.

(2) Die Nutzung des gesamten Festplatzes durch die Allgemeinheit wird für die folgenden Zwecke **in vollem Umfang** eingeschränkt:

1. Walpurgisfest für das Festzelt und den Vergnügungspark sowie die Gewerbeausstellung,
2. Kirchweihfest für das Festzelt und den Vergnügungspark,
3. außerordentliche Jubiläumsfeste der örtlichen Vereine für das Festzelt und den Vergnügungspark.

(3) Die Nutzung des befestigten Festplatzes durch die Allgemeinheit wird für folgende Zwecke **teilweise** eingeschränkt:

1. Jährlich eine Zirkusveranstaltung durch einen anerkannten und zuverlässigen Zirkus,
2. monatlich eine Marktnutzung (Floh-, Gebrauch- bzw. Antikmarkt),
3. Nutzung durch örtliche Vereine,
4. vereinsbezogene Nutzung des Turnvereins 1875 e.V. Uffenheim anlässlich Veranstaltungen in der Turnhalle.

(4) Die außerordentlichen Festplatzbenutzungen nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Stadt Uffenheim, mit Ausnahme der vereinsbezogenen Nutzung nach Abs. 3 Ziff. 4.

§ 3 Verhalten

(1) Auf dem Festplatz sind alle Arbeiten und Verhaltensweisen untersagt, die der Zweckbestimmung des Festplatzes zuwiderlaufen. Ausgenommen sind Arbeiten, die zum Auf- und Abbau bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 und 3 sowie zum Erhalt oder Unterhalt der gärtnerischen oder baulichen Anlagen erforderlich sind.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. auf dem Festplatz Wohnwagen bzw. Wohnmobile länger als nach der StVO zulässig (2 Wochen) abzustellen außer an Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 und 3,
2. auf dem Festplatz Lkws, Anhänger und Kleinlastwagen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht abzustellen, außer an Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 und 3,
3. auf dem Festplatz Reparatur- bzw. Zerlege- und Montagearbeiten an Maschinen, Geräten, Kraftfahrzeugen und Anhängern vorzunehmen,
4. unbefugte Ablagerungen vorzunehmen,
5. auf dem Festplatz Hunde frei laufen zu lassen,
6. den Festplatz durch Hunde verunreinigen zu lassen,
7. die gärtnerischen oder baulichen Anlagen des Festplatzes zu beschädigen, zu zerstören oder durch Abfälle zu verunreinigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 – 3 ohne Erlaubnis der Stadt die gesamte befestigte Fläche des Festplatzes in Anspruch nimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 den Festplatz nicht der Zweckbestimmung entsprechend benutzt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 auf dem Festplatz Wohnwagen bzw. Wohnmobile länger als nach der StVO zulässig abstellt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 auf dem Festplatz Lkws, Anhänger und Kleinlastwagen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht abstellt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 auf dem Festplatz Reparatur-, Zerlege- und Montagearbeiten an Maschinen, Geräten, Kraftfahrzeugen und Anhängern vornimmt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 auf dem Festplatz unbefugte Ablagerungen vornimmt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 auf dem Festplatz Hunde frei laufen lässt,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 den Festplatz durch Hunde verunreinigen lässt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 die gärtnerischen oder baulichen Anlagen des Festplatzes beschädigt, zerstört oder durch Abfälle verunreinigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uffenheim, den 19. Oktober 2000
STADT Uffenheim

S

Schöck
1. Bürgermeister